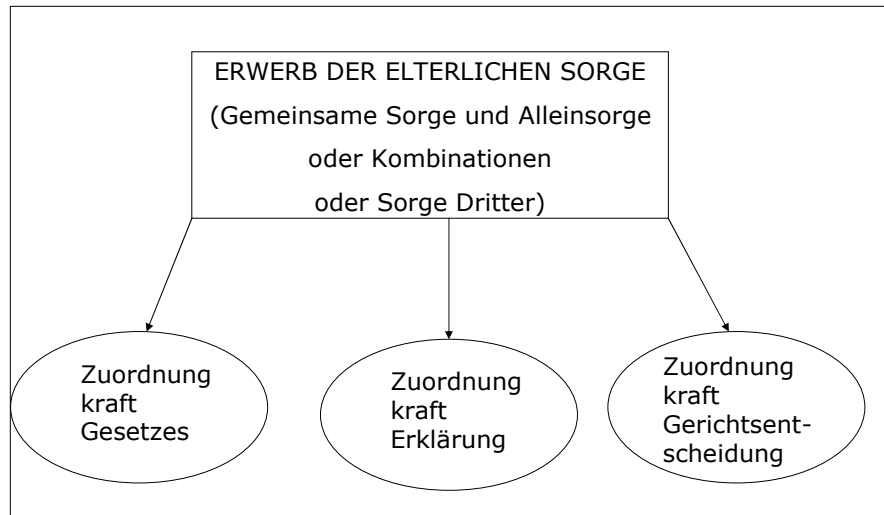


§ 19 Elterliche Sorge



§ 19 Elterliche Sorge

Übungsfall 23

Die 16-jährige S befindet sich in der 11. Schwangerschafts-Woche. Vater ist angeblich ein 15-jähriger Schüler, über dessen Person nähere Einzelheiten nicht bekannt sind. S möchte die Schwangerschaft vorzeitig abbrechen lassen und hat sich bereits über den Schwangerschaftsabbruch nach dem Schwangerschaftskonflikts-gesetz beraten lassen. Ihre alleinsorgeberechtigte Mutter M lehnt einen Schwangerschaftsabbruch ab und verweigert ihre Einwilligung; sie erklärt, dass sie ihrer Tochter mit Rat und Tat zur Seite stehen werde.

- 1. Bedarf die S zur Vornahme des Schwangerschaftsabbruches der Zustimmung der M?**
- 2. Kann das Familiengericht die Zustimmung der M ersetzen?**

(OLG Hamm, NJW 1998, 3424 f.; OLG Naumburg, FRP 2004, 512 f.)

§ 19 Elterliche Sorge

Übungsfall 24

Frau A bringt das Kind U zur Welt. Die Empfängnis erfolgte durch künstliche Insemination. Dazu wurden Samen von Herrn S benutzt. Dieser und seine Frau hatten mit den Eheleuten A vereinbart, dass U nach der Geburt in der Familie S als deren Kind aufwachsen sollte, dafür war ein Entgelt vereinbart worden. An diese Abmachung halten sich die Eheleute A nicht; wenn es nach ihnen ginge, sollte U bei ihnen und ihren fünf (nach Angaben des Jugendamts vernachlässigten) Kindern bleiben.

Das Jugendamt beantragt nun, dem Ehepaar A das Personensorgerecht über U zu entziehen.

(KG Berlin, JZ 1985, 1053 ff.)

§ 19 Elterliche Sorge

Veränderung der elterlichen Sorge

Kraft einer von beiden Eltern abgegebenen Sorgeerklärung

↑
Die alleinige Sorge der Mutter soll zu Gunsten des Vaters erweitert werden (§ 1626a II).

Kraft Gesetzes

↑
Ein Elternteil stirbt (bei gemeinsamer Sorge) oder fällt aus sonstigem Grund aus (§§ 1680 I, III; 1681; 1678 I).

Kraft gerichtlicher Entscheidung

↑
-Drohende Gefährdung des Kindeswohls
- Ein Elternteil stirbt (bei alleiniger Sorge).
- ...